

HSMTEC GmbH | Pleinfelder Str. 30 | D-91166 Georgensgmünd

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HSMTEC GmbH

A. Allgemeingültige Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HSMTEC GmbH (im Folgenden „HSMTEC“ genannt) in Bezug auf die von HSMTEC angebotenen IT-Dienstleistungen und Produkte. Diese Bedingungen regeln abschließend die Rechtsbeziehungen zwischen der HSMTEC und dem Kunden in Bezug auf die beauftragten IT-Dienstleistungen und Produkte.
2. Das Angebot der HSMTEC richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmer sind. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handelt.
3. Auf die Vertragsbeziehung zwischen HSMTEC und dem Kunden finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn HSMTEC ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
4. Individualvereinbarungen zwischen HSMTEC und dem Kunden gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 – Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. HSMTEC ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung. Darüber hinaus können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen sind.
2. HSMTEC behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. HSMTEC wird den Kunden via E-Mail auf die geplanten Änderungen hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Annahme oder Ablehnung der Änderung setzen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb der von HSMTEC gesetzten Erklärungsfrist nach Zugang der Änderungsmeldung, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen und werden wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen innerhalb der von HSMTEC gesetzten Erklärungsfrist, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen. HSMTEC wird den Kunden auf diese Rechtsfolgen in der Änderungsmeldung hinweisen.

HSMTEC GmbH | Pleinfelder Str. 30 | D-91166 Georgensgmünd

§ 3 – Vertragsgegenstand

- 1.** Vertragsgegenstand sind die IT-Dienstleistungen und Produkte von HSMTEC, die in den Auftragsunterlagen jeweils näher konkretisiert werden.
- 2.** Bestandteil des Vertrages sind die Auftragsunterlagen, insbesondere das Angebot und eine ggf. ausgeschriebene Auftragsbestätigung von HSMTEC sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.** Es obliegt allein der HSMTEC zu entscheiden, welche Mitarbeiter für die konkrete Vertragserfüllung eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Vertragserfüllung zum Einsatz kommen. Die zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter oder andere Dritte sind ausschließlich den Weisungen von HSMTEC unterstellt, unabhängig davon, ob die Leistung direkt beim Kunden erbracht wird. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

§ 4 – Pflichten des Kunden

- 1.** Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Besteht ein Auftrag des Kunden aus mehreren, voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat und zeitnah abzunehmen.
- 2.** Der Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Darüber hinaus hat der Kunde HSMTEC über alle Änderungen der Vertragsdaten und aller wesentlicher Umstände, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden, unverzüglich mitzuteilen.
- 3.** Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen und/oder Produkte von HSMTEC nur für die vertragsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- 4.** Der Kunde ist verpflichtet, überlassene Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme Unbefugter in erforderlichem Umfang zu schützen. Er wird HSMTEC unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass diese Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt geworden sind. Dem Kunden ist es nicht gestatte, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige Vereinbarung mit HSMTEC Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 5.** Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig seine Einstellungen und Daten zu sichern, soweit diese Pflichten nicht bei HSMTEC nach Art des Vertrages liegen.

§ 5 – Nutzungsrechte des Kunden

- 1.** Dem Kunden steht nach der vollständigen Bezahlung an den Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenzte, inhaltlich für eigene Zwecke im projektierten Umfang beschränktes Nutzungsrecht zu, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart ist.
- 2.** Mit Vergabe der Nutzungslizenz räumt HSMTEC dem Kunden ein nicht ausschließliches, auf die Dauer der Geschäftsbeziehungen zeitlich sowie inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares und widerrufliches Recht ein, die angebotenen Produkte unter den im Angebot oder Vertrag beschriebenen Bedingungen und Verwendungszecken zu nutzen.

HSMTEC GmbH | Pleinfelder Str. 30 | D-91166 Georgensgmünd

3. Eine anderweitige und/oder weitergehende Nutzung oder Verwendung ist ausgeschlossen. HSMTEC versichert in diesem Zusammenhang, dass sie Rechteinhaberin bzw. Lizenznehmerin aller angebotenen Programm dritter Anbieter ist und ihr sämtliche – für die Dienstleistung gegenüber dem Kunden benötigten Drittprodukte – entsprechende Nutzungsrecht eingeräumt wurden.

§ 6 – Gewährleistung/Haftung

1. Der Kunde hat bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit keine Mängelansprüche.

2. Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der gelieferten Ware, Software oder Softwareteile diese unverzüglich gem. § 377 HGB auf Mängel zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich HSMTEC schriftlich oder via E-Mail anzuseigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige des erkennbaren Mangels, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Überprüfung nach Erhalt der Ware, Software oder Softwareteile für den Kunden nicht erkennbar war, so teilt der Kunde HSMTEC den Mangel unverzüglich schriftlich oder via E-Mail nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist von HSMTEC.

3. Die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr.1 und Nr.3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 634 Nr.1, 2 und 4 BGB beträgt abweichend von § 634a Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsfrist für Mängel nach den §§ 434, 435 BGB beträgt ein Jahr. Alle weiteren Ansprüche des Kunden gegenüber HSMTEC verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

4. HSMTEC haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorangegangenen Nummern dieses Paragrafen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Zudem ist die Haftung im Fall von leichter Fahrlässigkeit nicht bei der Verletzung von Pflichten ausgeschlossen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf die Summe des jährlichen Auftragswertes. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorangegangenen Nummern dieses Paragrafen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von HSMTEC.

5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die nach Übergabe an den Kunden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung seitens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie dessen/deren Missachtung von Hinweisen verursacht werden. Dazu gehört insbesondere das Unterlassen des Einsatzes dem Stand der Technik entsprechender Antiviren-Software. Die Gewährleistung ist für Mängel ausgeschlossen für Mängel, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs von HSMTEC entstehen. Die Gewährleistung ist ferner für Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von HSMTEC ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen.

6. Im Falle der mangelfreien Leistungserbringung durch HSMTEC wird dem Kunden ausdrücklich keinerlei Rückgaberecht eingeräumt. Die Rückgabe wird insbesondere für verkaufte Hardware, Software und individuelle, nach den Vorgaben des Kunden gefertigte Sonderanfertigungen ausgeschlossen.

HSMTEC GmbH | Pleinfelder Str. 30 | D-91166 Georgensgmünd

§ 7 – Höhere Gewalt

HSMTEC ist von der Gewährleistung, Haftung und Leistungspflicht im Falle höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen sowie Ausfälle von Übertragungsmitteln.

§ 8 – Zahlung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

1. Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der HSMTEC, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Änderungen der Preisliste sind vorbehalten.
2. Alle Preise verstehen sich, außer im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung, zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. HSMTEC ist berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar ist, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung/Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu leisten. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann HSMTEC Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen. Für ergangene Mahnungen behält sich HSMTEC vor, Mahnkosten zu berechnen.
3. Kostensteigerungen für Lizenzen und Wartungsleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen HSMTEC und dem Kunden erbracht und erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem von HSMTEC unverändert weitergegeben. Sonstige Gebühren und Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.
4. HSMTEC behält es sich ausdrücklich vor, in Bezug auf künftig zu erbringende Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn HSMTEC für bereits erbrachte Leistungen innerhalb des Zahlungsziels nach § 8 Ziff.2 keinen Zahlungseingang verbuchen kann, soweit nichts abweichendes zwischen den Parteien geregelt wurde.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben, ist für beide Teile der Sitz von HSMTEC, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Leistungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht sowie des UN-Kaufrechts.
3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung etwaiger Lücken wird eine angemessene Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt hätten.

HSMTEC GmbH | Pleinfelder Str. 30 | D-91166 Georgensgmünd

B. Besondere Bestimmungen

I. Verkauf von Hardware

§ 1 – Kaufgegenstand

HSMTEC verkauft dem Kunden die in dem Angebot bezeichnete Hardware und/oder Software.

§ 2 – Leistungsart

Der Leistungsart ergibt sich aus dem Angebot.

§ 3 – Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Hardware und/oder Software erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

II. Wartungs- und Installationsdienstleistungen

§ 1 – Vertragsgegenstand

HSMTEC übernimmt die Installation und/oder die Pflege und/oder die Wartung der vertragsgegenständlichen Software und/oder Hardware. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

§ 2 – Leistungen

- 1.** Der Kunde kann Support (telefonische Betreuung bezüglich Installation und Anwendung der vertragsgegenständlichen Software und/oder Hardware) und Wartung (technische Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Software und/oder Hardware) im Rahmen der Vertragsbestimmungen in Anspruch nehmen. Die dafür notwendigen Kosten (z.B. für Telefon, Internet) trägt er selbst.
- 2.** Die Wartung erfolgt per Fernwartung. HSMTEC ergreift geeignete Maßnahmen, dass Dritte nicht unberechtigt über die Fernwartungseinrichtung in das EDV-System des Kunden eindringen können. Soweit ein solcher Fernwartungszugriff durch den Kunden nicht gewährt wird, sind eventuell entstehende Mehrkosten von diesem selbst zu tragen.
- 3.** Ausdrücklich ausgeschlossen von den Support- und Wartungsleistungen sind insbesondere die Installation von Updates auf den Systemen des Kunden, persönliche Einweisung oder Einarbeitung beim Kunden oder durch Seminare sowie Anpassungen, die aufgrund von Änderungen in der Systemumgebung notwendig werden (insbesondere von Hardware, Betriebssystem, Office-Software, Installation oder Updates von Fremd-Systemkomponenten).